

## **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Mettmann vom 25.06.2002**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - Archiv G NW) vom 16. Mai 1989 (GV NRW Seite 302) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW Seite 245) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW Seite 718) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 25.06.2002 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv beschlossen:

### **§ 1**

Die Kreisstadt Mettmann unterhält ein Stadtarchiv. Für dessen Verwaltung ist die Stadtarchivarin zuständig.

### **§ 2**

In das Stadtarchiv werden Akten, Urkunden, Pläne, Karten, Briefe, Handschriften, Tonträger, Filme, Zeitungen, Fotografien sowie Bücher und Schriften von verwaltungsgeschichtlicher und stadthistorischer Bedeutung aufgenommen.

Hierzu gehören auch das im Rahmen der Gebietsreform zum 01.01.1975 übernommene Schriftgut des früheren Amtes Hubbelrath bzw. der ehemaligen Gemeinde Metzkausen.

### **§ 3**

Die Bestände des Stadtarchivs stehen für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche und familiengeschichtliche Forschungen allen Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

#### § 4

Die Einsichtnahme in Archivalien wird nur auf Antrag gewährt. Hierbei hat der Antragsteller seine Personalien und den Zweck der Benutzung anzugeben.

Er ist verpflichtet sich auszuweisen, sofern er nicht persönlich bekannt ist.

#### § 5

Die Benutzung von Archivalien wird nicht gestattet, wenn dadurch öffentliche Interessen und Interessen Dritter - insbesondere noch lebender Personen - verletzt werden.

#### § 6

Die Archivalien können nur während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Ausleihe oder Versendung ist nicht gestattet. Sollte aufgrund räumlicher Entfernung eine persönliche Einsichtnahme nicht möglich sein, hat der Antragsteller eine öffentliche Dienststelle in seiner Nähe namhaft zu machen, die das Archivgut feuerfest und diebstahlsicher lagern kann. Dort kann dann die Einsichtnahme erfolgen. Archivalien, deren Erhaltungszustand durch die Benutzung gefährdet ist, werden nicht vorgelegt. Werden Archivalien von anderen öffentlichen Dienststellen benötigt, ist entsprechend zu verfahren.

#### § 7

Die Archivräume dienen ausschließlich der Aufnahme von Archivalien. Der Zutritt ist nur in Begleitung der Stadtarchivarin, oder eines Mitgliedes der Zentralen Verwaltung gestattet. Selbständige Entnahme von Archivalien ist nicht gestattet.

#### § 8

Archivalien sind pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden. Darüber hinaus ist Schadenersatz zu leisten. Die Stadt behält sich weitere Maßnahmen vor. Das Anbringen von Vermerken oder Strichen an den Archivalien sowie eine Änderung der Ordnung ist nicht gestattet.

## § 9

Das Anfertigen von Abschriften und Fotokopien sowie Übersetzungen von Archivalien ist grundsätzlich möglich. Der Benutzer hat jedoch keinen Anspruch darauf, im Lesen oder Übersetzen von Archivalien unterstützt zu werden. Die Anfertigung von Spiegelabgüssen oder -nachbildungen ist genehmigungspflichtig. Besonders wertvolle und alte Archivalien dürfen nicht fotokopiert sondern müssen mikroverfilmt werden.

## § 10

Die Veröffentlichung aufgrund gewährter Archiveinsicht gewonnener Kenntnisse durch Vortrag oder Schrift ist gestattet. Jede Veröffentlichung von Unterlagen des Archivs durch Druck oder Vertrieb ist genehmigungspflichtig. Hierüber entscheidet der Bürgermeister. Die Verfasser von Schriften, deren Inhalt sich ganz oder teilweise auf Unterlagen des Stadtarchivs beziehen sind verpflichtet, vor Veröffentlichung oder Vertrieb dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

## § 11

Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren nach dieser Benutzungsordnung erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

## § 12

Gebührensschuldner ist, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch diese unmittelbar begünstigt wird. Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde und der Höhe nach nachdem die gewünschte Leistung erbracht wurde.

## § 13

Gebühren werden nicht erhoben, soweit gesetzliche Bestimmungen dies aus sachlichen oder persönlichen Gründen vorsehen oder dies der Billigkeit entspricht (§§ 3, 4 und 6 der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Mettmann in entsprechender Anwendung).

Ebenso werden keine Gebühren erhoben, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen der Erforschung der Geschichte der Kreisstadt Mettmann dienen und deren Ergebnisse der Stadt einschließlich der späteren Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Erhebung von Gebühren kann auch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs ausschließlich schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und hiermit nur ein geringfügiger Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 14**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Mettmann vom 08.12.1978 außer Kraft.